



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 3, am 11. Oktober 2024 durch

XXX

**beschlossen:**

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 34.778,16 EUR festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

**Gründe:**

I.

Die Antragstellerin begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen ihre (neuerliche) Abwahl als Kanzlerin der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin ist seit dem 6. Dezember 2012 bei der Antragsgegnerin beschäftigt. Die Antragsgegnerin ist eine unter der (Rechts-) Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Universität in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Nach ihrer (Wieder-) Wahl ernannte die Freie und Hansestadt die Antragstellerin mit Wirkung vom 6. Dezember 2018 für die Dauer von neun Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zur Kanzlerin der Antragsgegnerin.

Am 7. Juni 2024 fand im XXX in Hamburg ein Gespräch zwischen der Antragstellerin und zwei Mitgliedern des Hochschulrats der Antragsgegnerin (im Folgenden: Hochschulrat) statt. Der genaue Gesprächsinhalt – insbesondere die Frage, ob hierbei auch über Kritik an der Amtsführung der Antragstellerin und über ihre mögliche Abwahl als Kanzlerin der Antragsgegnerin gesprochen worden ist – ist zwischen den Beteiligten streitig.

Am 17. Juli 2024 fand eine Sitzung des Hochschulrats statt, an der fünf Mitglieder teilnahmen. Mit vier Stimmen wählte der Hochschulrat die Antragstellerin als Kanzlerin ab.

Am 31. Juli 2024 kamen vier der fünf Mitglieder des Hochschulrats zu einer „Internen Dringlichkeitssitzung“ in einer Videokonferenz zusammen. Der Hochschulrat beschloss mit vier Stimmen (erneut), die Antragstellerin als Kanzlerin der Antragsgegnerin abzuwählen.

Mit Beschluss vom 13. August 2024 stellte das Verwaltungsgericht Hamburg im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig fest, dass die Antragstellerin nicht durch die Beschlüsse des Hochschulrats der Antragsgegnerin vom 17. Juli 2024 und vom 31. Juli 2024 wirksam abgewählt worden sei (3 E 3432/24), weil sie nicht in einem ordnungsgemäßen Verfahren zustande gekommen seien. Auf den Beschluss vom 13. August 2024 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Unter dem 23. August 2024 schrieb der Vorsitzende des Hochschulrats an die Antragstellerin, dass die „derzeitige Situation XXX inakzeptabel“ sei; die „dringend erforderliche Weiterentwicklung XXX (sei) in der jetzigen Konstellation nicht möglich“. Die Antragstellerin erhalte Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 12. September 2024. Wenn sie hiervon Gebrauch mache, werde sie – die Antragstellerin – zu einem persönlichen Gespräch am 16. September 2024 eingeladen, in dem sie ihren persönlichen Standpunkt deutlich machen könne. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben des Vorsitzenden des Hochschulrats vom 23. August 2024 Bezug genommen.

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin schrieb an den Vorsitzenden des Hochschulrats unter dem 27. August 2024, dass dieser keine Tatsachen benannt habe, auf die die in dem Schreiben vom 23. August 2024 mitgeteilten Einschätzungen und Bewertungen beruhten. Es werde gebeten, die „konkreten vorwerfbaren Tathandlungen“ der Antragstellerin zu benennen sowie Akteneinsicht zu gewähren. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben des Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 27. August 2024 Bezug genommen.

Unter dem 28. August 2024 schrieb der Vorsitzende des Hochschulrats an den Bevollmächtigten der Antragstellerin, deren beabsichtigte Abwahl sei „die Folge einer vollständigen Zerrüttung des Verhältnisses der Kanzlerin zu wesentlichen Statusgruppen der XXX (Präsidium, Professorenschaft, Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten) und dem unwiederbringlichen Vertrauensverlust zwischen dem Hochschulrat und der Kanzlerin“. Die Antragstellerin stehe „als Kanzlerin für ebenso intransparente, restriktive und autoritäre Hochschulführung, wie für kompromisslose und über weite Strecken persönlich abwertende Kommunikation“. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben des Vorsitzenden des Hochschulrats vom 28. August 2024 Bezug genommen.

Am 30. August 2024 lud das Referat Gremienbetreuung der Antragsgegnerin die Mitglieder des Hochschulrats zu einer weiteren Sitzung am 16. September 2024 und fügte die Tagesordnung bei, die als einen Tagesordnungspunkt die von dem Vorsitzenden des Hochschulrats beantragte Abwahl der Antragstellerin enthielt.

Unter dem 9. September 2024 erwiderte der Bevollmächtigte der Antragstellerin an den Vorsitzenden des Hochschulrats auf dessen Schreiben vom 28. August 2024 und verwies

insbesondere darauf, die in dem vorgenannten Schreiben enthaltenen „zahlreichen Pauschalverunglimpfungen der Arbeit und des Verhaltens unserer Mandantin (seien) (...) nicht einlassungsfähig“.

Mit E-Mail vom 12. September 2024 schrieb der Vorsitzende des Hochschulrats an den Bevollmächtigten der Antragstellerin, er habe „Zweifel, ob das Führungsverhalten der Amtsinhaberin in der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Statusgruppen und Stellen der Universität als hinreichend kooperativ wahrgenommen wird. Diese Zweifel beziehen sich - wie Ihre Mandantin aus mehreren Gesprächen weiß - unter anderem auf das konfrontative Führungsverhalten im Anschluss an die Sanierungsphase, also in der Phase der Konsolidierung und der Neuausrichtung der Universität“.

Am 16. September 2024 fand eine Sitzung des Hochschulrats statt, an der sämtliche Mitglieder des Hochschulrats teilnahmen. Anwesend war ferner die Gremienbeauftragte für das Protokoll und zeitweise ein Notar, in dessen Diensträumen die Sitzung stattfand. Die Antragstellerin war nicht anwesend. Wegen des Ablaufs und Inhalts der Sitzung wird auf das Protokoll Bezug genommen, das sich in der Akte dieses Verfahrens befindet. In dem zusätzlich von dem Notar aufgenommenen Protokoll heißt es u.a., dass der Hochschulrat einstimmig in geheimer Abstimmung beschlossen habe, dass die Antragstellerin als Kanzlerin abgewählt werde. Noch am 16. September 2024 informierte der Hochschulrat die Antragstellerin über ihre Abwahl.

Am 17. September 2024 hat die Antragstellerin den vorliegenden Eilantrag gestellt.

Die Antragstellerin macht insbesondere geltend: Der Beschluss über ihre Abwahl sei formell rechtswidrig. Es habe ihrer Anhörung bedurft, die nicht in der erforderlichen Weise stattgefunden habe. Denn ihr seien die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen nicht mitgeteilt worden. Im Rahmen des aus ihrer Sicht bloß informellen bzw. privaten/vertraulichen Treffens im XXX am 7. Juni 2024 seien ihr keine Tatsachen, zu denen sie sich habe verhalten können, mitgeteilt worden. Das zu dem Treffen von dem Vorsitzenden des Hochschulrats erstellte Gedächtnisprotokoll sei frei erfunden und enthalte lauter Unwahrheiten. Der Vorsitzende des Hochschulrats habe den übrigen Mitgliedern auf diese Weise Informationen vorenthalten und absichtlich Fehlinformationen gestreut. Auch durch den Schriftwechsel zwischen ihrem Bevollmächtigten und dem Vorsitzenden des Hochschulrats habe keine ordnungsgemäße Anhörung stattgefunden. Für die von diesem behauptete Zerrüttung des

Vertrauensverhältnisses zwischen ihr – der Antragstellerin – und verschiedenen Statusgruppen an der Hochschule enthielten die Schreiben des Vorsitzenden des Hochschulrats keine Anhaltspunkte. Der Beschluss über ihre Abwahl sei auch materiell rechtswidrig. Ungeschriebene, aus dem Beamtenstatusrecht abzuleitende Voraussetzung für die Abwahl sei das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher sei ihr nicht genannt worden und liege auch nicht vor. Dass das gesetzlich vorgesehene Quorum für eine Abwahl erreicht worden sei, stelle einen wichtigen Grund nicht dar. Ihre Abwahl sei rechtsmissbräuchlich erfolgt, denn der Vorsitzende des Hochschulrats habe auf diese Weise dem derzeitigen – umstrittenen – Präsidenten der Antragsgegnerin eine weitere Amtszeit ermöglichen wollen. Sie – die Antragstellerin – sei das „Bauernopfer“ eines „schmutzigen Deals“ zwischen dem Vorsitzenden des Hochschulrats und der Gruppe der Professoren im Hochschulsenat. Einen Vertrauensverlust im Hinblick auf ihre Amtsführung habe es – anders als dies der Vorsitzende des Hochschulrats zu suggerieren versuche – in Wahrheit nicht gegeben. Man habe stets vertrauensvoll zusammengearbeitet. Der Hochschulrat habe ihre Arbeit und insbesondere ihre kommunikativen Fähigkeiten verschiedentlich gelobt. Von angeblicher Kritik habe sie – die Antragstellerin – erstmals durch das Protokoll der Sitzung vom 16. September 2024 erfahren. Die darin dargestellten Sachverhalte seien allerdings vage gehalten, teilweise widersprüchlich und sachlich unrichtig.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass sie über den 16. September 2024 hinaus Kanzlerin der Antragsgegnerin ist und nicht wirksam durch den Hochschulrat der Antragsgegnerin am 16. September 2024 als Kanzlerin der Antragsgegnerin abgewählt worden ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin macht insbesondere geltend: Die Abwahl der Antragstellerin sei formell ordnungsgemäß erfolgt. Ihr sei auch rechtliches Gehör gewährt worden, und zwar bereits im Rahmen des Gesprächs im XXX am 7. Juni 2024. Bei dieser Gelegenheit habe die Antragstellerin u.a. darauf verwiesen, dass sie nicht zurücktreten wolle, weil eine Abwahl für sie günstiger sei. Überdies habe sie – die Antragstellerin – im Anschluss an den Beschluss des Gerichts vom 13. August 2024 die Möglichkeit erhalten, schriftlich Stellung zu nehmen. Auch ein persönliches Gespräch sei der Antragstellerin angeboten worden. Hier von habe diese keinen Gebrauch gemacht. Die Gründe für ihre beabsichtigte Abwahl –

nämlich zentral die Annahme des Hochschulrats, das Verhältnis zwischen der Antragstellerin und weiteren Statusgruppen der Hochschule sei zerrüttet – seien der Antragstellerin bekannt gewesen und auch ausdrücklich benannt worden. Die Antragstellerin habe somit ausreichend Gelegenheit gehabt, hierauf zu reagieren und ihre ggf. abweichende Sicht der Dinge darzustellen. Die Abwahl der Antragstellerin sei auch materiell ordnungsgemäß erfolgt. Einzige Voraussetzung sei, dass das erforderliche Quorum erreicht werde. Dies sei der Fall gewesen. Des Vorliegens eines wichtigen Grundes bedürfe es darüber hinaus nicht. Ein solcher liege allerdings schon dann bzw. deshalb vor, wenn bzw. weil das erforderliche Quorum erreicht worden sei und die Mitglieder des Hochschulrats damit zu der mehrheitlichen Überzeugung gelangt seien, dass die Antragstellerin für die Fortführung ihres Amtes nicht mehr geeignet sei. Zu dieser Überzeugung seien die Mitglieder des Hochschulrats nach eingehender Diskussion gelangt. Hierbei seien keine unzutreffenden Tatsachen zugrunde gelegt worden. Vielmehr habe der Hochschulrat seine Erkenntnisse aus verschiedenen Gesprächen mit der Antragstellerin und anderen Akteuren an der Hochschule erlangt und sei zu der Einschätzung gelangt, es fehle die erforderliche Vertrauensgrundlage für eine Fortführung des Amtes der Antragstellerin. Der Hochschulsenat habe ausdrücklich die Abwahl der Antragstellerin gewünscht. Studentische (Gremien-) Vertretungen hätten die Abwahl begrüßt. Der Hochschulrat verfolge mit der Abwahl der Antragstellerin auch keine gesetzeswidrigen oder unlauteren Ziele. Die Entscheidung, die Antragstellerin abzuwählen, sei nicht rechtsmissbräuchlich, sondern Ergebnis der Einschätzung, dass es perspektivisch an der notwendigen Vertrauensgrundlage mangle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten dieses Verfahrens sowie des vorangegangenen Verfahrens 3 E 3432/24 Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO statthaft. Die begehrte vorläufige Feststellung kann, da dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist, Gegenstand einer einstweiligen Anordnung sein. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist nicht wegen § 123 Abs. 5 VwGO vorrangig (vgl. zum Vorstehenden VG Hamburg, Beschl. v. 13.8.2024, 3 E 3432/24, BA S. 9 f.).

Der Antrag ist indes unbegründet. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dazu ist nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen, dass ein Anordnungsgrund besteht, d.h. eine vorläufige gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, und ein Anordnungsanspruch gegeben ist, also die tatsächlichen Voraussetzungen für den geltend gemachten Anspruch erfüllt sind.

Vorliegend hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Ihre auf der Grundlage von § 83 Abs. 4 HmbHG erfolgte Abwahl durch den Hochschulrat in der Sitzung vom 16. September 2024 ist aller Voraussicht nach sowohl formell (hierzu 1.) als auch materiell rechtmäßig (hierzu 2.).

1. Die Abwahl der Antragstellerin durch den Hochschulrat in der Sitzung vom 16. September 2024 ist voraussichtlich formell rechtmäßig. Die sich aus dem Gesetz bzw. aus der Geschäftsordnung des Hochschulrats ergebenden formellen Voraussetzungen sind eingehalten (hierzu a)). Die Abwahlentscheidung ist auch nicht deshalb formell rechtswidrig, weil die Antragstellerin nicht in ausreichender Weise die Möglichkeit hatte, zu ihrer beabsichtigten Abwahl Stellung zu beziehen (hierzu b)).

a) Die sich aus dem Gesetz bzw. aus der Geschäftsordnung des Hochschulrats ergebenden formellen Voraussetzungen für die Abwahl der Antragstellerin als Kanzlerin der Antragsgegnerin sind eingehalten:

Der Hochschulrat ist zu der Sitzung am 16. September 2024 ordnungsgemäß durch die Gremienbeauftragte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Hochschulrats [im Folgenden: GO-HR]) unter Einhaltung der zweiwöchigen Ladungsfrist (§ 3 Abs. 3 GO-HR) auf elektronischem Wege und unter Angabe der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2 GO-HR) einberufen worden. Die Sitzung war nicht öffentlich (§ 98 Abs. 3 HmbHG, § 9 Abs. 1 GO-HR); zeitweise war eine weitere Person – der Notar – anwesend (§ 10 Abs. 3 GO-HR). Der Hochschulrat, dessen Mitglieder vollzählig anwesend waren, war beschlussfähig (§ 96 Abs. 4 HmbHG, § 5 Abs. 1 GO-HR) und hat über die Abwahl der Antragstellerin geheim abgestimmt (§ 96 Abs. 7 HmbHG, § 5 Abs. 3 Satz 4 GO-HR). Dies ergibt sich aus dem notariellen Protokoll, das die Antragsgegnerin vorgelegt hat. Die Antragstellerin hat nichts glaubhaft gemacht,



was darauf schließen ließe, dass die sich aus dem Gesetz bzw. aus der Geschäftsordnung des Hochschulrats ergebenden formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

b) Die Antragstellerin hatte in ausreichender Weise die Möglichkeit, zu ihrer beabsichtigten Abwahl Stellung zu beziehen.

Die beschließende Kammer lässt offen, ob es überhaupt einer Anhörung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers bedarf, deren bzw. dessen Abwahl betrieben wird. Das Hochschulrecht enthält in § 83 Abs. 4 HmbHG, der dem Hochschulrat das Recht zur Abwahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers einräumt, keine derartigen Vorgaben. Auch ist § 28 Abs. 1 HmbVwVfG jedenfalls nicht direkt anwendbar, weil es sich bei dem (internen Willensbildungs-) Prozess, der in einer Abwahl mündet, nicht um ein auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtetes Verwaltungsverfahren i.S.v. § 9 HmbVwVfG handelt. In Betracht kommt deshalb allenfalls eine analoge Anwendung von § 28 Abs. 1 HmbVfVfG oder eine Ableitung des Anhörungserfordernisses mit Blick darauf, dass eine Abwahl auch Auswirkungen auf die persönliche Rechtsstellung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers hat, aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 29.7.2016, 8 E 6322/15, n.v.).

Im Ergebnis kann dies auf sich beruhen. Denn die Antragstellerin hatte ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei kommt es nicht auf Inhalt und Ablauf des von den Beteiligten offenbar unterschiedlich wahrgenommenen Gesprächs am 7. Juni 2024 im XXX in Hamburg an. Denn der Antragstellerin war im Hinblick auf die in dem vorliegenden Verfahren gegenständliche Abwahlentscheidung jedenfalls durch den vorangegangenen – von dem beschließenden Gericht für unwirksam gehaltenen – Abwahlversuch am 17. bzw. 31. Juli 2024 bekannt, dass der Hochschulrat ihre Abwahl anstrebt. Überdies hat der Vorsitzende des Hochschulrats zumindest im Nachgang zu der Entscheidung des Gerichts vom 13. August 2024 in mehreren Schreiben an die Antragstellerin deutlich gemacht, dass ihre Abwahl weiterhin beabsichtigt sei, und hierbei auch die für den Hochschulrat zentralen zugrundeliegenden Annahmen – namentlich: Vertrauensverlust, Führungs- und Kommunikationsdefizite, gestörtes Verhältnis der Antragstellerin zu verschiedenen Statusgruppen in der Hochschule – benannt. Der Hochschulrat hat der Antragstellerin auch ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, ihre Sicht der Dinge zu den genannten Einschätzungen des Hochschulrats beizusteuern, und diese ggf. in einem persönlichen Gespräch – das der Antragstellerin auch die Gelegenheit gegeben hätte, Nachfragen zu stellen – weiter zu präzisieren. Von diesen Möglichkeiten hat die Antragstellerin keinen Gebrauch gemacht.

Ohne Erfolg beanstandet die Antragstellerin, dass ihr keine konkreten Tatsachen („konkret vorwerfbare Tathandlungen“), die die Abwahlentscheidung rechtfertigten, mitgeteilt worden seien. Derlei Angaben bedarf es für eine ordnungsgemäße Anhörung – unterstellt, diese ist geboten (s. hierzu oben) – nicht, weil auch die Abwahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gemäß § 83 Abs. 4 HmbHG nicht das Vorliegen solcher Tatsachen voraussetzt. Dies gilt auch dann, wenn angenommen wird, es bedürfe für eine Abwahl über die gesetzlich vorgesehene qualifizierte Mehrheit hinaus des Vorliegens eines wichtigen Grundes (hierzu näher unten zu 2. b]). Denn ein wichtiger Grund liegt nicht erst vor, wenn sich die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber ein bestimmtes „Fehlverhalten“ hat zuschulden kommen lassen. Ein wichtiger Grund ist vielmehr dann gegeben, wenn der Hochschulrat zu der mehrheitlichen Einschätzung gelangt, die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber sei für die Aufgabenerfüllung (§ 83 Abs. 1 HmbHG) künftig nicht (mehr) die richtige Person, weil die Vertrauensgrundlage entfallen sei. Zu dieser Einschätzung ist der Hochschulrat ersichtlich gekommen, und diese Einschätzung – und überdies die Gründe, die dieser Einschätzung zugrunde liegen – hat der Hochschulrat der Antragstellerin frühzeitig mitgeteilt und sie damit in die Lage versetzt, sich hierzu zu äußern. Dass dies, wie die Antragstellerin beanstandet, nicht „einlassungsfähig“ gewesen sei, vermag das beschließende Gericht nicht zu erkennen. Das Gegenteil belegt die Antragstellerin selbst, indem sie in diesem Gerichtsverfahren den Einschätzungen des Hochschulrats entgegentritt und deutlich macht, dass sie dessen Einschätzungen nicht teilt.

2. Die Abwahl der Antragstellerin durch den Hochschulrat ist voraussichtlich auch materiell rechtmäßig. Der Hochschulrat hat die Antragstellerin mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit abgewählt (hierzu a]). Die Abwahlentscheidung beruhte auf einem wichtigen Grund (hierzu b]). Auch im Übrigen ist die Abwahlentscheidung rechtlich nicht zu beanstanden (hierzu c]).

a) Der Hochschulrat hat die Antragstellerin mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit abgewählt. Gemäß § 83 Abs. 4 HmbHG kann der Hochschulrat die Kanzlerin oder den Kanzler mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen. Vorliegend hat der Hochschulrat seinen Beschluss, die Antragstellerin abzuwählen, einstimmig gefasst.

b) Das beschließende Gericht lässt offen, ob ungeschriebene Voraussetzung für die Abwahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers überdies ist, dass ein wichtiger Grund für die Abwahl vorliegt (ablehnend für das hamburgische Hochschulrecht: VG Hamburg, Beschl. v. 29.7.2016, 8 E 6322/15, n.v.). Denn ein wichtiger Grund für die Abwahl der Antragstellerin

liegt vor. Ein solcher Grund ist dann gegeben, wenn der Hochschulrat zu der mehrheitlichen Einschätzung gelangt, die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber sei für die Aufgabenerfüllung (§ 83 Abs. 1 HmbHG) künftig nicht (mehr) die richtige Person, weil die Vertrauensgrundlage entfallen sei. Dass dies vorliegend der Fall war, ergibt sich bereits daraus, dass der Hochschulrat mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit – im vorliegenden Fall sogar einstimmig – für die Abwahl der Antragstellerin gestimmt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die das beschließende Gericht teilt, belegt eine solche qualifizierte Mehrheitsentscheidung das Vorliegen eines wichtigen Grundes, denn sie zeigt, dass ein Leitungsorgan das Vertrauen verloren hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.6.2014, 1 BvR 3217/07, juris Rn. 95; s. auch VGH Mannheim, Urt. v. 17.9.2020, 9 S 2092/18, juris Rn. 284 ff.; OVG Lüneburg, Urt. v. 8.3.2017, 5 LB 156/16, juris Rn. 97).

c) Kommt es für die materielle Rechtmäßigkeit der Abwahl danach nur darauf an, ob die erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht worden ist, weil bereits dies auf einen durchgreifenden – die Abwahl auch in der Sache rechtfertigenden – Vertrauensverlust weist, ist die von der Antragstellerin in Abrede gestellte „Berechtigung“ des Vertrauensverlustes – also die Frage, ob die dem Vertrauensverlust zugrunde liegenden Vorhalte zutreffend sind – nicht rechtserheblich (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 8.3.2017, 5 LB 156/16, juris Rn. 97). Zu prüfen ist dann lediglich, ob die „Rahmenbedingungen“ für die Abwahlentscheidung eingehalten worden sind. Hierzu gehört neben der Beachtung des insoweit vorgesehenen Verfahrens (hierzu oben zu 1.) das Verbot von willkürlichen bzw. rechtsmissbräuchlichen Entscheidungen ebenso wie das Gebot, dass der Entscheidung ein zutreffender Sachverhalt zugrunde gelegt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.1.1965, II C 53.62, juris Rn. 49; OVG Lüneburg, a.a.O.). Die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass diese Rahmenbedingungen im Fall ihrer Abwahl nicht eingehalten worden sind:

aa. Dass ihre Abwahl willkürlich oder aus unlauteren Motiven heraus erfolgt ist, hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht. Dies käme nur dann in Betracht, wenn der Hochschulrat bei seiner Entscheidung nicht das Ziel, eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler und ein gedeihliches Zusammenwirken mit den übrigen Akteuren der Hochschule für die Zukunft sicherzustellen, sondern andere – von seinem Aufgabenspektrum (§ 84 HmbHG) und seiner Funktion als Aufsichtsgremium nicht erfasste – Zwecke verfolgte. Hierfür ist nichts ersichtlich. Dies zeigt schon die ausführliche Darstellung der Gesichtspunkte, die der Hochschulrat im Hinblick auf die beabsichtigte Abwahl der Antragstellerin in der Sitzung vom 16. September 2024 diskutiert und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat (vgl. das Protokoll der Sitzung vom 16. September 2024,

S. 3 ff.). Diesen lässt sich nicht im Ansatz entnehmen, dass der Hochschulrat sachfremde Erwägungen angestellt hat. Überdies hat der Hochschulrat wiederholt auch bei früheren Gelegenheiten, nicht zuletzt in den Schreiben seines Vorsitzenden an den Bevollmächtigten der Antragstellerin, deutlich gemacht, dass er die Abwahl der Antragstellerin anstrebe, weil er das Vertrauen in ihre Amtsführung verloren habe, da er die Grundlage für eine ge-  
deihliche Zusammenarbeit der Kanzlerin mit den übrigen Akteuren der Hochschule nicht mehr sehe und ihr eine Weiterentwicklung der Hochschule nicht mehr zutraue. Anlass für diese Annahmen hatte der Hochschulrat beispielsweise aufgrund des Schreibens des Hochschulsenats an den Hochschulrat vom 28. Juni 2024, in dem es heißt, dass die aktuelle Zusammensetzung des Präsidiums (dem die Kanzlerin gemäß § 79 Abs. 1 HmbHG angehört) als nicht zielführend angesehen und deshalb darum gebeten werde, die Kanzlerin von ihren Aufgaben zu entbinden. Anlass für die Annahme, die Zusammenarbeit der Antragstellerin mit weiteren relevanten Akteuren und Gremien sei gestört, hatte der Hochschulrat nicht zuletzt auch deshalb, weil die Antragstellerin auch ihm – dem Hochschulrat, dessen Aufgabenbereich (§ 84 Abs. 1 HmbHG) zahlreiche Überschneidungen mit dem Aufgabenbereich der Kanzlerin bzw. des Kanzlers (§ 83 Abs. 1 HmbHG) aufweist – unlauteres Agieren unterstellt und seinem Vorsitzenden „Kumpanei“ und „eine höchst manipulative und kriminelle Vorgehensweise“ (vgl. den Schriftsatz des Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 17. September 2024, S. 30, 40) vorhält. Es ist vor diesem Hintergrund schwer vorstellbar, dass eine konstruktive Zusammenarbeit der Antragstellerin mit dem Hochschulrat zukünftig möglich sein könnte.

Etwas anderes würde auch nicht dann gelten, wenn es zutreffend sein sollte, dass – wie die Antragstellerin meint – ihre Abwahl vornehmlich dazu habe dienen sollen, dem derzeitigen Präsidenten der Antragsgegnerin die Wiederwahl zu ermöglichen, sie deshalb ein „Bauernopfer“ sei. Abgesehen davon, dass das als problematisch angesehene Verhältnis zwischen der Antragstellerin und dem derzeitigen Präsidenten der Antragsgegnerin offenbar nur einer von zahlreichen Punkten ist, die den Hochschulrat zu seiner Abwahlentscheidung bewogen hat (vgl. das Protokoll der Sitzung vom 16. September 2024, S. 3 ff.), kommt es hierauf nicht an. Dass das Verhältnis zwischen der Antragstellerin und dem derzeitigen Präsidenten der Antragsgegnerin offenbar gestört ist, stellt die Antragstellerin selbst nicht in Abrede; in dem Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 1. Oktober 2024 (S. 4) beschreibt sie diesen als „sehr schwierigen Präsidenten mit seinen zumeist oft sprunghaften und emotional geprägten Entscheidungsfindungen“. Es gehört zu den originären Aufgaben des Hochschulrats zu beurteilen, welche Maßnahmen geboten sind, um sicherzustellen, dass

die Leitung der Hochschule (vgl. § 79 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 HmbHG) ihre Aufgaben ordnungsgemäß und konstruktiv wahrnehmen kann. Gewinnt der Hochschulrat den Eindruck, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Präsidiums defizitär ist, so ist es an ihm zu beurteilen, wie die festgestellten Defizite behoben werden können. Auf die Frage, wer an einem Konflikt, der sich nach dem Eindruck des Hochschulrats von den daran Beteiligten nicht mehr lösen lässt, „schuld“ ist, kommt es ebenso wenig wie darauf an, ob die zur Konfliktlösung getroffene Entscheidung alternativlos oder auch nur naheliegend ist.

bb. Es ist nicht ersichtlich, dass der Abwahlentscheidung ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde gelegen hat. Hierzu hat die Antragstellerin nichts glaubhaft gemacht. Ihr Vorbringen, sie habe erstmals aus dem in diesem gerichtlichen Verfahren vorgelegten Protokoll der Hochschulratssitzung vom 16. September 2024 „von einer angeblichen Missstimmung im Jahr 2023 innerhalb der XXX aus Richtung des wissenschaftlichen Bereichs sowie innerhalb des Präsidiums“ erfahren, ist ebenso lebensfern wie unglaubhaft. Soweit die Antragstellerin im Übrigen unterstellt, der Vorsitzende des Hochschulrats habe die übrigen Mitglieder des Hochschulrats falsch und unzureichend informiert, bleibt sie hierfür jeden Beleg schuldig. Angesichts der ausführlichen Erwägungen, die der Hochschulrat in seiner Sitzung vom 16. September 2024 angestellt hat und die aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich sind, ist diese Annahme auch wenig naheliegend. Die Mitglieder des Hochschulrats haben sich ersichtlich eingehend mit den verschiedenen Gesichtspunkten befasst, die zu seiner Einschätzung geführt haben, die Vertrauensgrundlage sei entfallen. Dass den Mitgliedern relevante Gesichtspunkte nicht bekannt gewesen sind, deren Kenntnis erforderlich gewesen wäre, um hierzu eine tragfähige Einschätzung bilden zu können, ist nicht erkennbar. Von der Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge in den Entscheidungsprozess einzubringen, hat die Antragstellerin keinen Gebrauch gemacht (hierzu oben zu 1. b)).

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG. Die danach anzusetzende Hälfte der der Antragstellerin für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge in der Besoldungsgruppe W3 in Höhe von 139.112,64 EUR war im Hinblick auf das vorliegende Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz nochmals zu halbieren (vgl. Ziff. 1.5 des

Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i.d.F. der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen).

XXX

XXX

XXX